

Schriften bei Arbeiten an Energieanlagen ausreichend kontrolliert werden kann, verfügen. Das sind für

- Elektroenergieanlagen Isolationsmesser, Spannungsmesser, Strommesser, Drehfeldrichtungsanzeiger, Geräte zum Prüfen der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen;
- Gasanlagen Einrichtungen zum Aufbringen des Prüfdrucks einschließlich Prüfmanometer mit einer Druckanzeige  $\geq 1$  MPa ( $\leq 1$  at), Flüssigkeitsmanometer mit einer Druckanzeige  $\leq 1,5$  kPa ( $\leq 15$  mm WS);
- Wärmeenergieanlagen Prüfmanometer und -thermometer sowie Druckpumpe  $\leq 40$  MPa ( $\leq 40$  at).

(2) Für Arbeiten an Gasanlagen mit Nenndrücken  $> 5$  kPa ( $> 500$  mm WS) müssen die zur Durchführung der Druckprüfungen gemäß den staatlichen Standards erforderlichen Meßeinrichtungen, bei Arbeiten an Hochspannungselektroanlagen muß zur Prüfung der Isolation ein entsprechendes Prüfgerät zur Verfügung stehen.

(3) Für weit auseinanderliegende Betriebsteile muß der Betrieb jeweils gesondert die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllen. Für einen Montagebetrieb genügt der Nachweis, daß die einzelnen Montagestellen die Spezialeinrichtungen des Betriebes benutzen können.

## § 9

### Sonstige Voraussetzungen

(1) Beim Betrieb müssen die für die jeweils zugelassenen Arbeiten an Energieanlagen einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Das sind außer dieser Anordnung die Energieverordnung mit Durchführungsbestimmungen sowie die Rechtsvorschriften insbesondere auf den Gebieten

- Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz,
- Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie

sowie die staatlichen Standards für Errichtung und Instandhaltung von Energiefortleitungs-, Abnehmer- und Energieanwendungsanlagen.

(2) Für weit auseinanderliegende Betriebsteile muß der Betrieb jeweils gesondert die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

(3) Betriebe, die Arbeiten an Wärmeenergieanlagen ausführen, müssen die Projekte und wärmetechnischen Berechnungen von einem -Ingenieur für wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung anfertigen lassen.

(4) Für Werkstattarbeiten an Elektroenergieanlagen, -aggregaten, -geräten und -apparaten muß mindestens ein gesonderter Arbeitsplatz vorhanden sein.

## § 10

### Technische und sonstige Voraussetzungen beim Bürger

Der Bürger muß mit dem Antrag auf energiewirtschaftliche Berechtigung nachweisen, daß er

- die im § 8 genannten Spezialeinrichtungen besitzt oder erforderlichenfalls stets bei einem Betrieb mitbenutzen kann,
- die im § 9 genannten Rechtsvorschriften kennt und daß er die Möglichkeit hat, sie erforderlichenfalls stets bei einem Betrieb einzusehen.

## § 11

### Sonderregelungen

(1) Das Energiekombinat kann die energiewirtschaftliche Berechtigung unter Auflagen erteilen, die zusätzliche personelle oder technische Anforderungen an den Betrieb oder Bürger stellen. Die Auflage bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Das Energiekombinat kann mit der energiewirtschaftlichen Berechtigung

- a) von den Voraussetzungen der §§ 6 bis 10 Abweichungen zulassen, jedoch nicht für Installationsbetriebe;
- b) die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Arbeitskategorien einschränken.

(3) Auf Entscheidungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Buchst. a kann im Berechtigungsausweis hingewiesen werden. Sie sind schriftlich abzufassen und mit dem Berechtigungsausweis zu übergeben. Entscheidungen gemäß Abs. 2 Buchst. b sind in den Berechtigungsausweis einzutragen.

## § 12

### Mitteilungspflicht

Der Betrieb und der Bürger haben dem Energiekombinat unverzüglich alle wesentlichen Änderungen der Berechtigungsvoraussetzungen schriftlich mitzuteilen.

### Erlöschen der Berechtigung

## § 13

(1) Die energiewirtschaftliche Berechtigung erlischt bei

- a) Tod des Bürgers bzw. Einstellung der Tätigkeit des Betriebes, dem sie erteilt wurde;
- b) zeitweiligem oder dauerndem Entzug der energiewirtschaftlichen Berechtigung;
- c) sonstigem Erlöschen der energiewirtschaftlichen Berechtigung.

(2) Mit dem Erlöschen der energiewirtschaftlichen Berechtigung wird der Berechtigungsausweis ungültig. Ungültige Berechtigungsausweise sind dem Energiekombinat unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben, im Fall des Todes des berechtigten Bürgers durch den Besitzer des Ausweises.

(3) Im Fall des zeitweiligen Entzugs der energiewirtschaftlichen Berechtigung lebt sie nach Ablauf der festgesetzten Entzugszeit wieder auf, der Berechtigungsausweis wird wieder ausgegeben. Die erneute Ausgabe kann mit Auflagen gemäß § 11 Abs. 1 verbunden werden.

(4) Fälle des Abs. 1 Buchst. c sind insbesondere:

- a) Widerruf auf Grund eines Vorbehaltes aus der Entscheidung über die Berechtigung;
- b) Ablauf der Geltungsdauer der Berechtigung;
- c> Eintritt der in der Entscheidung über die Berechtigung festgelegten auflösenden Bedingung;
- d) Verzicht des Betriebes oder Bürgers;
- e) Erlöschen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2.

## § 14

(1) Beim Tod oder sonstigen Ausscheiden des alleinigen verantwortlichen Fachmanns für Energieanlagen aus dem Betrieb ruht die energiewirtschaftliche Berechtigung, solange nicht ein anderer verantwortlicher Fachmann für Energieanlagen eingestellt ist oder, bei Installationsbetrieben, ein verantwortlicher Fachmann für Energieanlagen gemäß § 6, unter Beibehaltung der Selbständigkeit, auf Grund eines Vertrages die volle Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten an Energieanlagen übernommen hat (Betreuungsverhältnis). Die energiewirtschaftliche Berechtigung erlischt nach 6 Monaten, wenn bis dahin das Ruhen nicht beendet werden konnte.

(2) Wird ein Betreuungsverhältnis begründet, ist dem Energiekombinat unaufgefordert und unverzüglich eine Ausfertigung des Vertrages zu übergeben.

## § 15

(1) Verletzt ein berechtigter Hersteller die ihm gemäß dieser Anordnung obliegenden Pflichten, kann er verwahrt werden.